

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Sinzig

Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kölner Straße Nord“ in Sinzig im Verfahren gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschluss durch die Stadt Sinzig gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Stadtrat Sinzig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. März 2026 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kölner Straße Nord“ in Sinzig aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) i.V.m. § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss). Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der in § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird diese Satzung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kölner Straße Nord“ in Sinzig, tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

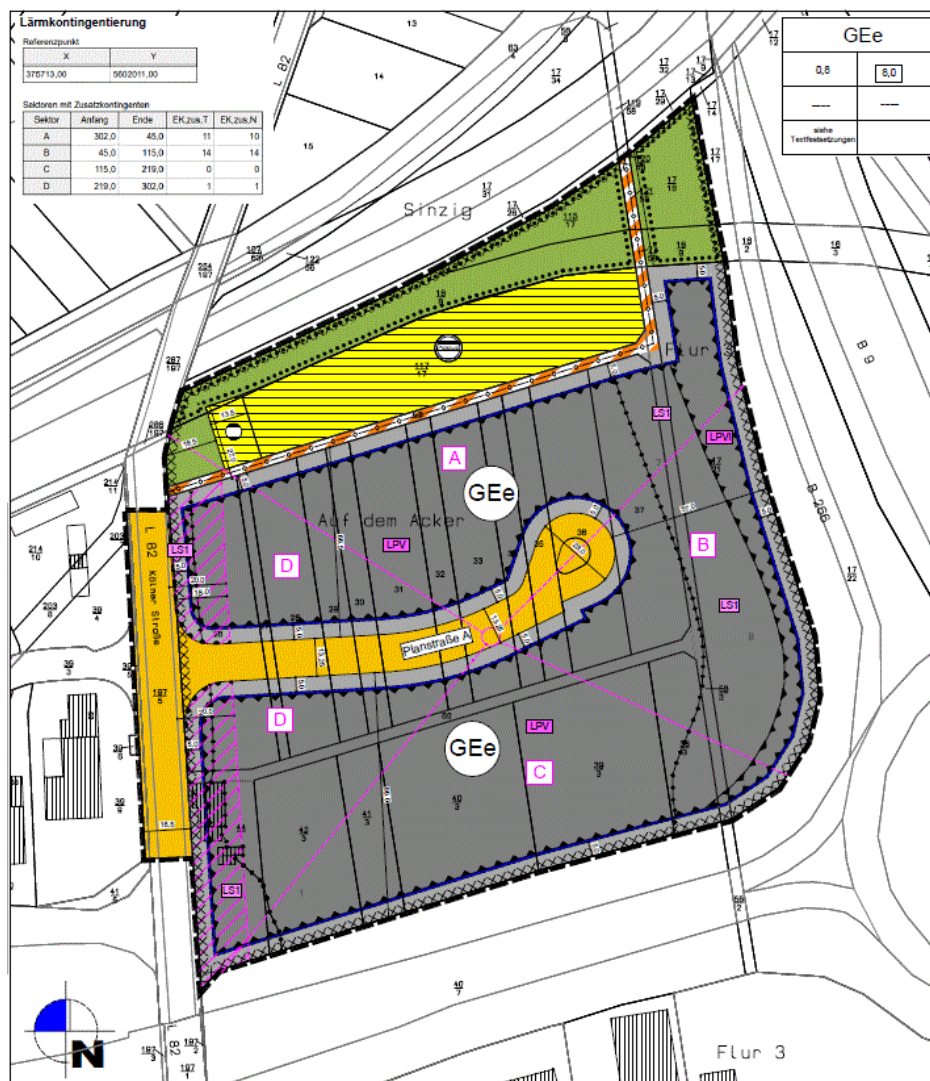
Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen für die Ansiedlung von kleinen und mittleren Gewerbebetrieben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kölner Straße Nord“ ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan und der Planurkunde (ohne Maßstab).

ÜBERSICHTSKARTE



Umfang des Plangebiets:



Quelle: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2012-01-15

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB liegt bei der Stadtverwaltung Sinzig, Fachbereich 5 - Bauen und Umwelt -, Barbarossastraße 36, 1. Obergeschoss, Zimmer 5, in 53489 Sinzig, ab sofort während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Weiterhin ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage der Stadt Sinzig unter: www.sinzig.de über den Pfad: Rathaus & Bürgerservice → Leben in Sinzig → Bauen und Wohnen → Bauleitplanung abrufbar. Die Verfahrensunterlagen finden Sie auch über den Kurzlink: <https://www.sinzig.de/leben-in-sinzig/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/> und können darüber hinaus im zentralen Internetportal des Landes: <https://www.geoportal.rlp.de> eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sinzig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Sinzig unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

53489 Sinzig, 09. Juli 2026

gez.

Andreas Geron
Bürgermeister

Bekanntgemacht am

im Internet unter www.sinzig.de.